

Nachdem die vorstehend in der deutschen Uebersetzung abgedruckte, unterm 18. Februar d. J. abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. Sept. 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits ratificirt worden und die Auswechselung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden zu Berlin erfolgt ist; so wird diese Convention zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 23. April 1852.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarz.

N. Koch.

Nr. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nach einer, dem unterzeichneten Ministerium neuerlich zugegangenen Mittheilung wird im Großherzogthum Luxemburg die binnensändische Waaren-Controle hinsichtlich der baumwollenen und bergleichen mit andern Gespinnsen gemischten Stuhlwaa ren und Zeuge, so wie hinsichtlich des Caffee, Weins und Branntweins noch setner beibehalten werden.

Rudolstadt, den 30. April 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarz.

N. Koch.